

Gemeinde Kreuzstetten  
Politischer Bezirk Mistelbach  
Land Niederösterreich

## **K U N D M A C H U N G**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kreuzstetten hat in seiner Sitzung vom 11. Mai 2021, Top 2, folgende

## **V E R O R D N U N G**

beschlossen:

### **§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm**

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBI. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Oberkreuzstetten, KG Niederkreuzstetten und KG Streifing (10. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G20063/F10 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

### **§ 3 Aufschließungszonen**

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A11 zur Grundteilung und Bebauung werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Sicherstellung der Ausführung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung),
- Sicherung der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers,
- Vorliegen eines Parzellierungskonzeptes oder Teilungsplanes mit maximalen Parzellengrößen von 750m<sup>2</sup>,
- Vertragliche Sicherstellung eines Vereinigungsverbotes der neu geschaffenen Bauplätze (Parzellen).

Als Voraussetzung für die Freigabe der Aufschließungszone BW-A12 zur Grundteilung und Bebauung werden folgende Bedingungen festgelegt:

- Sicherstellung der Ausführung der technischen Infrastruktur (Ver- und Entsorgung),
- Vorliegen eines Teilbebauungsplanentwurfes,
- Vorliegen eines Parzellierungskonzeptes oder Teilungsplanes mit maximalen Parzellengrößen von 750m<sup>2</sup> (ausgenommen davon sind verdichtete Bebauungsformen, die größere Parzellen erfordern),
- Vertragliche Sicherstellung eines Vereinigungsverbotes der neu geschaffenen Bauplätze (Parzellen).

## § 4 Schlussbestimmung

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß §24 Abs. 11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 20. Oktober 2021, Zl. RU1-R-316/024-2020, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Kreuzstetten, am 18. November 2021



An der Amtstafel

angeschlagen am: 19. November 2021 *Maier*

abgenommen am: 06. Dezember 2021